Battaglia Evi

GROSSER LANDRAT
AMTSJAHR 2011

BEILAGE NR. 280

Von: Vladimir Pilman [vladimir@pilman.ch]
Gesendet: Mittwoch, 20. Juli 2011 08:34
An: Straub Michael; Menn Conradin
Betreff: Letzte Änderung Geschäftsordnung Grosser Landrat
Anlagen: Ergänzung_Geschäftsordnung_Termine.doc

Hallo zäme

Nun habe ich es geschafft und alle VK-Mitglieder erreicht. Die Kommissionsmitglieder haben einstimmig der angefügten Änderung zugestlmmt. Ich bitte um Kenntnisnahme und Weiterbearbeitung.

Herzliche Grüsse
Vladimir

Art. 7 **(geändert)**
Form der Einladung

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich spätestens **drei Wochen** vorher unter Beilage der Traktandenliste und der Unterlagen. In dringenden Fällen kann **auf Beschluss des Ratsbüros** von dieser Regel abgewichen werden.
Für Vorlagen, die eine Vorberatungskommission behandelt, gelten keine Ausnahmen.
Der Landschreiber sorgt dafür, dass die übrigen Akten der zu behandelnden Geschäfte von den Ratsmitgliedern rechtzeitig eingesehen werden können.

Menn Conradin

Von: Menn Conradin
Gesendet: Dienstag, 26. Juli 2011 18:22
An: 'Vladimir Pilman'
Betreff: Geschäftsordnung GLR

Lieber Vladimir

In der obengenannten Angelegenheit werden die Ergebnisse der Vorberatungskommission nächsten Dienstag vom Kleinen Landrat behandelt. In diesem Zusammenhang drängt sich an der von Dir den Mitgliedern der Vorberatungskommission vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 7 Abs. 2 („Für Vorlagen, die eine Vorberatungskommission behandelt, gelten keine Ausnahmen") eine redaktionelle Korrektur auf. Art. 7 lautet nun:

> **Art. 7 (Form der Einladung, Akteneinsicht)**
>
> Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich spätestens drei Wochen vorher unter Beilage der Traktandenliste und der Unterlagen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Ratsbüros von dieser Regel abgewichen werden.
>
> **Für Unterlagen, die sich aus der Beratung durch eine Vorberatungskommission ergeben, gelten keine ~~r~~ *Ausnahmen.***
>
> Der Landschreiber sorgt dafür, dass die übrigen Akten der zu behandelnden Geschäfte von den Ratsmitgliedern rechtzeitig eingesehen werden können.

Mit dieser redaktionellen Änderungen lassen sich allfällige Missverständnisse ausräumen, geht es doch darum, dass neben den eigentlichen Unterlagen einer Vorlage (vgl. Art. 7 Abs. 1) zusätzlich auch die Ergebnisse der Beurteilung dieser Vorlage durch eine Vorberatungskommissionen mind. drei Wochen vor der Sitzung des GLR vorliegen (währenddem die Unterlagen der betreffenden Vorlage wie gesagt bereits auf Grund von Art. 7 Abs. 1 drei Wochen vor der GLR-Sitzung den Parlamentariern zur Verfügung stehen, ganz unabhängig davon, ob die Vorlage auch noch von einer Vorberatungskommission behandelt wurde oder nicht).

Bitte informiere die Mitglieder der Vorberatungskommission frühzeitig über diese Korrektur.

Für allfällige Fragen stehe ich Dir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Viele Grüsse

****
Gemeinde Davos
Kanzlei
Conradin Menn, Dr. iur. Rechtsanwalt
Rechtskonsulent
Berglistutz 1, Postfach
CH-7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 42
Fax +41 81 414 30 49
www.gemeindedavos.ch